

RS OGH 2003/7/1 1Ob148/03a, 1Ob261/03v, 7Ob25/05k, 1Ob159/16p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.07.2003

Norm

KSchG §5j

Rechtssatz

Die nachträgliche Aufklärung des Verbrauchers durch fachkundige Dritte über den wahren Erklärungswert einer "Gewinnzusage", die hinter deren Verständnis vor dem Horizont der Maßfigur eines verständigen Verbrauchers zurückbleibt, kann einen nach § 5j KSchG schon entstandenen Erfüllungsanspruch nicht mehr beseitigen. Es ist auch keine Anspruchsvoraussetzung, dass der Verbraucher die wahre Absicht des Unternehmers im Zeitpunkt "seiner auf Auszahlung des Gewinnes gerichteten Willenserklärung" noch immer nicht "durchschaut hat".

Entscheidungstexte

- 1 Ob 148/03a
Entscheidungstext OGH 01.07.2003 1 Ob 148/03a
- 1 Ob 261/03v
Entscheidungstext OGH 18.11.2003 1 Ob 261/03v
- 7 Ob 25/05k
Entscheidungstext OGH 16.02.2005 7 Ob 25/05k
Auch
- 1 Ob 159/16p
Entscheidungstext OGH 19.10.2016 1 Ob 159/16p
Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117852

Im RIS seit

31.07.2003

Zuletzt aktualisiert am

18.11.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at